

Indessen kann hier auch nicht gewartet werden bis das neue System bis auf den Punkt vom i richtig ersonnen und erwogen ist; bei der Zuckersteuer, wie sie sich jetzt zeigt, ist Gefahr im Verzuge; um den alten Bau vor völligem Einsturz zu sichern, müssen die Stützen sogleich angesetzt werden. Mit einem Wort, es ist ein Nothgesetz zu erlassen.

Will man zunächst versuchen das Gesetz von 1869 auf seine Basis zurückzusetzen und den Schaden durch Erhöhung der Rübensteuer zu beseitigen, so werden die folgenden Erwägungen Platz greifen müssen:

- 1) Da die Voraussetzung des Rübenverbrauchs von 12¹/₂ Ctr. irrig war, vielmehr schon, und abgesehen zunächst vom Diffusionsverfahren, 1193 Pfund im zehnjährigen Durchschnitt genügten, also 57 Pfund Rüben, (vergl. Spalte 20), und ferner
- 2) da durch das Diffusionsverfahren weitere 59 „ „ (vergl. Spalte 19 und 20), und endlich
- 3) da durch die Melasseentzuckerung die Möglichkeit gegeben ist, sämmtlichen in der Melasse enthaltenen Zucker bis auf wenige Verlustprocente zu gewinnen und somit schliesslich circa . . . 160 „ „

zusammen rund 275 Pfund Rüben

bei der Erzeugung eines Centners Zucker erspart werden konnten, so genügt heute ein Rübenquantum von 975 Pfund, und um 10 *M* vom Centner Zucker Einnahme zu erheben, muss die Rübensteuer rund 1,03 *M* pr. 50 Kilogr. betragen.“

Damit würde nun aber die Differenz in der Belastung noch viel mehr hervortreten wie bisher, der bessere Boden monopolisirt, der schlechtere dagegen in eine precäre Lage gebracht, nebenher jedoch vor wie nach steuerfrei Zucker producirt werden können.

Dieser Weg empfiehlt sich also keinenfalls. Im Reichstage sowohl als in der Presse und vom Vereins-Directorium ist behufs Erzielung höherer Einnahmen eine Herabsetzung der Ausfuhrvergütung vorgeschlagen. Aber auch dieser Weg kann, die Absicht vorausgesetzt, die von dem Consum aufgebrauchte Steuer nun auch wirklich voll und ganz in der Reichscasse sehen zu wollen, niemals zum Ziele führen, wenn nicht gleichzeitig die Besteuerung des nebenher bislang steuerfrei gewonnenen Melassezuckers damit verknüpft ist.

Der Verlust der Reichscasse rührt bekanntlich — wie wiederholt gezeigt wurde — nicht allein von den Exportprämien her, sondern in noch viel höherem Grade von der unzulänglichen Besteuerung des inländischen Consums, indem vom Producenten durchschnittlich weniger als 10 *M* vom Centner Zucker erhoben wurde, resp. von der Gewinnung grosser Massen aus der Melasse erzeugten Zuckers, welcher keine Steuer zahlt.

Folgerichtig kann man nicht allein durch eine Reduction der Exportvergütung bessern wollen, es sei denn, dass man beabsichtigt, die Herabsetzung bis zum Grade des Verlustes des Producenten durchzuführen, damit die Reichscasse hier profitirt und mit diesem Gewinn den Verlust, welchen sie durch eine zu geringe Einnahme ans dem Consum erleidet, decken kann.

Das wird natürlich nicht geschehen können, weil dies dem Ruin der deutschen Zucker-Industrie gleich käme.

Das Directorium des Zucker-Vereins glaubt als höchsten von der Industrie zu ertragenden Satz 40 *o*.₃ pro Ctr. Bonificationsreduction vorschlagen zu sollen. Dadurch hätte nun der Reichs-Fiscus in der laufenden Campagne bei dem muthmasslichen Umfange des Zucker-Exports von 9,4 Mill. Centner 3,7 Mill. Mark weniger zu restituiren, d. h. diese Summe erspart.

Die Reineinnahme, auf Grund der Schätzung der „Frankfurter Zeitung“ vorher 27,8 Mill. Mark, betrüge dann 31,5 Mill. Mark und höchstens 34,1 Mill. Mark nach dem in dieser Schrift